



## Der Stadtrat an den Gemeinderat

10. Januar 2024

GR Nr. 2023/345

### **Motion von Dr. Balz Bürgisser und Felix Moser betreffend Pilotprojekt für eine neue Funktion «Schulassistent+» in der Volksschule, Ablehnung, Entgegennahme als Postulat**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 5. Juli 2023 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Dr. Balz Bürgisser und Gemeinderat Felix Moser (beide Grüne) folgende Motion, GR Nr. 2023/345, ein:

Der Stadtrat wird aufgefordert, in der Volksschule eine neue Funktion «Schulassistent+» in einem Pilotprojekt zu erproben. Sie soll dazu dienen, dass Fachangestellte Betreuung zu attraktiven Bedingungen auch im Unterricht eingesetzt werden können.

Begründung:

In der Vergangenheit hat der Gemeinderat verschiedene Vorstösse überwiesen, die fordern, dass in der Volksschule in der Betreuung angestellte Mitarbeiter\*innen auch im Unterricht eingesetzt werden können: insbesondere Postulat 2019/510 und Postulat 2020/275. Dies hat mehrere Vorteile: Höhere Konstanz der Bezugspersonen für die Kinder, vermehrte Kooperation zwischen Unterricht und Betreuung, kompaktere Arbeitszeiten des Betreuungspersonals usw.

Seit einigen Jahren gibt es für das Betreuungspersonal die Möglichkeit, im Unterricht als Klassenassistent\*innen zu wirken. Dazu ist eine zweite Anstellung notwendig. Klassenassistenten sind im städtischen Lohnreglement in Funktionsstufe 4 eingereiht. Daher ist es für Fachangestellte Betreuung (FaBe), die in Funktionsstufe 6 eingereiht sind, nicht attraktiv, als Klassenassistent\*in zu arbeiten.

Mit Beschluss vom 13. April 2021 hat die Schulpflege beschlossen, die neue Funktion «Schulassistent» in einem zweijährigen Pilotprojekt zu erproben. Eine Schulassistentin ist der Zusammenschluss der Funktionen «Klassenassistent» und «pädagogische Betreuungsassistentin», sie ist in Funktionsstufe 5 eingereiht. Für eine solche Anstellung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung oder nachgewiesene, qualifizierte Berufserfahrung erforderlich, aber keine pädagogische Ausbildung. Die im Januar 2022 durchgeführte Evaluation zeigt eindrücklich, dass sich die neue Funktion Schulassistentin bewährt. Das Schulamt hat aufgrund der Evaluation sieben Empfehlungen ausgearbeitet - eine davon ist, die Funktion Schulassistentin definitiv einzuführen. Ob und wann dies geschieht, entscheidet die Schulpflege zu einem späteren Zeitpunkt.

Als Schulassistent\*in zu arbeiten ist für Betreuungsassistent\*innen und Klassenassistent\*innen attraktiv. Dies bestätigt der Evaluationsbericht. Für eine Fachangestellte Betreuung ist es jedoch nicht attraktiv, als Schulassistent\*in zu arbeiten – wegen der tieferen Einstufung. Die Zeit ist jetzt gekommen, das alte Anliegen endlich zu verwirklichen: FaBe sollen zu gleichem oder höherem Lohn im Unterricht eingesetzt werden können. Dazu soll eine neue Funktion «Schulassistent+» geschaffen werden, die in Funktionsstufe 6 oder 7 eingereiht ist. Bei einer Schulassistentin+ wird zusätzlich zu den Anforderungen der Schulassistentin eine pädagogische Ausbildung verlangt. Weitere Anforderungen können definiert werden. Entsprechend können zusätzliche Aufgaben in den Stellenbeschrieb «Schulassistent+» aufgenommen werden. Mit der Schaffung dieser neuen Funktion können Unterricht und Betreuung vermehrt zusammenwachsen, was insbesondere an Tagesschulen notwendig ist.

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder



2/2

beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 127 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachstehenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:

Die Motion beinhaltet ein Anliegen zur Erprobung einer neuen Funktion in der Betreuung. Sie zielt also einerseits unmittelbar auf eine Schaffung von neuen Stellen und beinhaltet andererseits die verbindliche Aufforderung zur Durchführung eines schulischen Pilotprojekts. Beide Anliegen fallen nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats. Die Zuständigkeit zur Schaffung von neuen Stellen fällt in die Kompetenz des Stadtrats (Art. 79 Abs. 3 Gemeindeordnung [GO, AS 101.100]; vgl. Weisung GR Nr. 2019/355, S. 59, mit weiteren Hinweisen). Die Beschlussfassung über schulische Pilotprojekte liegt in der Kompetenz der Schulpflege (Art. 101 Abs. 3 lit. c GO). Die Anliegen sind entsprechend nicht motionsfähig.

In materieller Hinsicht kann festgestellt werden, dass die flächendeckende Umsetzung der integrativen Tagesschule dazu führt, dass sich die Funktionen in der Betreuung weiterentwickeln werden. Dazu werden die Funktionen und deren Einstufungen zurzeit überprüft. Der Stadtrat ist bereit, das Anliegen der Motion in die Überprüfung der Funktionen aufzunehmen. Allfällige Anpassungen bei Funktionen und deren Einstufung in der Betreuung würden vorgängig den entsprechenden Personalverbänden zur Vernehmlassung unterbreitet (Art. 144 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals [AS 177.101]). Damit ist deren Mitwirkung für sinnvolle Funktionen in der Betreuung und gute Arbeitsbedingungen für Fachangestellte Betreuung (FaBe) sichergestellt.

Im Übrigen hat der Stadtrat bereits das Postulat GR Nr. 2021/462 entgegengenommen, das das gleiche Anliegen wie das in der vorliegenden Motion beinhaltet.

Der Stadtrat lehnt aus diesen Gründen die Motion ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin  
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin  
Dr. Claudia Cuche-Curti